Merkblatt zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens

vom 1. November 2020 (ersetzt bisherige Fassung vom 2. Juni 2003, 14. November 2007 und 8. November 2019)

gilt für Kanton und Bund

Gesetzliche Grundlagen

- Vom Einkommen können die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen abgezogen werden (§ 31 Abs. 1 lit. a StG, § 32 Abs. 1 StV; Art. 32 Abs. 1 DBG). Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 32 Abs. 2 StV). Nicht abziehbar hingegen sind die Kosten, die der Vermögensanlage oder Vermögensumschichtung dienen (§ 34 lit. d StG, § 32 Abs. 3 StV, Art. 34 Bst. d DBG).
- Vom Einkommen abziehbar sind ferner die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf dem Ertrag des beweglichen Privatvermögens (§ 31 Abs. 1 lit. b StG; Art. 32 Abs. 1 DBG).

Abzugsfähige Kosten

- Abzugsfähig sind die **Verwaltungskosten**, welche die steuerpflichtige Person Dritten für die Besorgung der allgemeinen Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens entrichtet. Diese allgemeine Verwaltung umfasst jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögenswerte erforderlich sind (**Gewinnungskosten**). Zu den abzugsfähigen Kosten gehören insbesondere:
 - die Auslagen für die Aufbewahrung von Vermögenswerten, namentlich die Depotgebühren für die Verwahrung von Wertschriften in offenen Depots;
 - die Gebühren für Safe- oder Schrankfächer, in denen Wertsachen aufbewahrt werden;
 - die Inkassokosten (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) und die Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung von Kapitalguthaben, Zinsen, Beteiligungserträgen, Gewinnanteilen und dergleichen dienen (z.B. bei Couponeinlösungen in Fremdwährungen);
 - die Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;

18009.a.01.20

- die Bankspesen für das Erstellen von Wertschriftenverzeichnissen zu Steuerzwecken:
- die Kosten und Auslagen für die notwendige Vermögensverwaltung durch einen Willensvollstrecker (Art. 517 ff. ZGB), durch einen Beauftragten zur Vermögenssorge aus Vorsorgeauftrag (Art. 360 ZGB), durch einen Beistand in einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder durch einen amtlichen Erbschaftsverwalter (Art. 554 f. ZGB).
- Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen (Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.)
- Transferkosten, die von der ehemaligen Bank bei einer Verschiebung eines Wertschriftendepots auf eine neue Bank erhoben werden und vom Kunden selbst getragen werden.
- Offen ausgewiesene Gebühren, die erhoben werden, wenn Rückzugslimiten nicht eingehalten werden.
- Abziehbar sind nur die Auslagen, die für die Inanspruchnahme der Verwaltungsdienste Dritter (**Fremdverwaltung**) wie Banken, Treuhandfirmen, Rechtsanwälte oder Vermögensverwalter effektiv entstanden sind. Dagegen sind die Kosten der eigenen Verwaltung nicht abziehbar; sie haben bloss kalkulatorische Bedeutung und können mangels tatsächlichen Aufwands nicht angerechnet werden.

Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abzugsfähig sind Auslagen, die bei der Beschaffung, Umschichtung, Mehrung oder Veräusserung von Vermögenswerten (**Anlagekosten**) anfallen (§ 34 lit. d StG; Art. 34 Bst. d DBG). Nicht abziehbar sind auch die Auslagen, die in den privaten Lebensbereich (**Lebenshaltungskosten**) gehören (§ 34 StG; Art. 34 DBG).

Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- Auslagen für den Erwerb und die Anlage von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds, Kosten für die Anlageberatung, Umsatzabgaben);
- Auslagen für die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Umsatzabgaben);
- Auslagen für die Veräusserung von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei Anlagefonds, Umsatzabgaben);
- Emissionsabgaben;
- Auslagen bei der Errichtung, Erhöhung oder Ablösung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen, Saldierungsgebühren);
- Provisionen;
- Entschädigungen für das Plazieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- Kosten für die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Kosten für die Steuererklärung;

18009.a.01.20 2/3

- Kosten für Kredit- und Bancomatkarten und für Cheques;
- weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen.

Abzugsbemessung

- Grundsätzlich sind lediglich die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten abziehbar. Nicht nur hat die steuerpflichtige Person die Existenz und Höhe der angefallenen Vermögenskosten nachzuweisen, sondern auch deren Eigenschaft als abzugsfähige Verwaltungskosten (Gewinnungskosten).
- Bei Vermögenskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschriftendepots, die in ihrer Höhe zwar feststehen, bei denen aber eine Trennung in abziehbare
 Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, lässt die Veranlagungspraxis einen pauschalen Abzug von maximal 3‰ des Verkehrswertes der
 betreffenden Kapitalanlagen als Verwaltungskosten zu, ohne den Nachweis ihrer Gewinnungskosteneigenschaft zu verlangen. Bis zur Limite von 3‰ muss also nur die
 Existenz effektiv angefallener Vermögenskosten nachgewiesen werden, nicht jedoch
 deren Abziehbarkeit im oben unter Rz 3 umschriebenen Sinne.
- Sind die zum Abzug geltend gemachten Vermögenskosten höher als 3‰ des Verkehrswerts der Kapitalanlagen, dann hat die steuerpflichtige Person auch die Gewinnungskosteneigenschaft dieser Kosten nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, dann sind nur Kosten bis 3‰ abziehbar.

Zeigt sich anhand der eingereichten Belege, dass die abziehbaren Verwaltungskosten tiefer sind als 3‰ des Verkehrswerts der Kapitalanlage, so sind nur die effektiven Verwaltungskosten abziehbar; in diesem Fall ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, nicht auf die Pauschallimite.

Der Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft ist anhand geeigneter Unterlagen (Verträge, Reglemente, Abrechnungen) zu erbringen, aus denen nebst dem Umfang, auch die Art, der Verwendungszweck und die Zusammensetzung der mit dem Wertschriften- und Kapitalanlagevermögen zusammenhängenden Kosten hervorgeht.

9 Anwendungsbeispiele:

	Fall 1	Fall 2
Verkehrswert der Kapitalanlage	CHF 4 Mio.	CHF 4 Mio.
nachgewiesene effektive Vermögenskosten	CHF 4'000	CHF 20'000
in Promille	1‰	5 ‰
davon nicht abziehbare Anlagekosten	CHF 0	nicht abgegrenzt
davon nachgewiesene Verwaltungskosten	CHF 4'000	
in Promille	1‰	
zum Abzug zulässige Verwaltungskosten	CHF 4'000	CHF 12'000
in Promille	1‰	3‰

18009.a.01.20 3/3